

GRUNDSATZ-INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG („GRUNDSATZ-INV“)

Muster für Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 ERegG, gültig für Leistungen in der Netzfahrplanperiode 2024

Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,
vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden „DB Netz“ genannt -

und

der **Zugangsberechtigte** gemäß § 1 Abs. 12 ERegG, #####,
vertreten durch (...)

<Straße, Hausnummer>,
<PLZ, Ort>

- im Folgenden „ZB“ genannt -

schließen folgenden Grundsatz-INV:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Dieser Grundsatz-INV gilt für Leistungen hinsichtlich des Zugangs zu den von der DB Netz im Geltungsbereich des ERegG betriebenen Schienenwegen und Serviceeinrichtungen und sich daraus ergebender Rechte und Pflichten.
- (2) Die Regelungen dieses Grundsatz-INV werden jeweils zum Bestandteil der auf Basis dieses Grundsatz-INV abzuschließenden Einzelnutzungsverträge (ENV) für die jeweilige Nutzung von Schienenwegen bzw. Serviceeinrichtungen durch den ZB.

§ 2

GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Der ZB stellt auf Basis dieses Grundsatz-INV Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen bzw. Nutzung von Serviceeinrichtungen für sich selbst oder ein einbezogenes EVU.

§ 3

NUTZUNGSBEDINGUNGEN; REGELWERK

- (1) Für die Nutzung der Schienenwege und der Serviceeinrichtungen der DB Netz gelten die Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG (NBN) für den Netzfahrplan 2024, die der ZB unter www.dbnetze.com/nbn oder bei der vertragsführenden Stelle der DB Netz einsehen kann.

Änderungen der NBN teilt die DB Netz dem ZB nach der Fristenregelung der

NBN schriftlich mit. Die Änderungen kann der ZB unter www.dbnetze.com/nbn oder bei der vertragsführenden Stelle der DB Netz einsehen.

- (2) Die NBN enthalten die für die Netzfahrplanperiode 2024 gültige Liste der Entgelte. Hierzu gilt im Rahmen der Nutzung von Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der NBN im Zeitraum des Netzfahrplans 2024 die am ##. ##. 20##* veröffentlichte Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB Netz. Diese kann der ZB unter www.dbnetze.com/aps2024 oder bei der vertragsführenden Stelle der DB Netz einsehen.
- (3) Der ZB hatte die Möglichkeit, von den in den vorstehenden Absätzen 1-2 genannten Dokumenten vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

§ 4

ANFORDERUNGEN FÜR EVU AUS DEM SCHIENENLÄRMSCHUTZGESETZ

Mit Beginn des Netzfahrplans 2022/23 am 11. Dezember 2022 ist gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 SchienenlärmSchutzgesetz das Fahren oder Fahrenlassen von Güterzügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf dem deutschen Schienennetz auf der regelspurigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur verboten. Ein Personenzug, in dem ein oder mehrere Güterwagen eingestellt sind, ist einem Güterzug gleichgestellt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Verbots haben ZB sicherzustellen, dass sie nur leise oder laute Züge mit Befreiung anmelden und fahren bzw. fahren lassen werden.

Der Zugangsberechtigte erklärt, dass er geeignete Prozesse eingeführt hat, die sicherstellen, dass er auf einer Trasse für leise Züge nur leise oder gemäß § 5 SchlärmschG befreite laute Güterwagen einsetzen wird. Wenn der Zugangsberechtigte bei der Beantragung von Schienenwegkapazität nicht ausschließen kann, dass in einem Zug laute und nicht gemäß § 5 SchlärmschG befreite Güterwagen enthalten sein werden, erklärt er, dass er die Zuweisung solcher Schienenwegkapazität nur im Gelegenheitsverkehr (vgl. Ziffer 3.4.7.2 der NBN) beantragen wird, bei der aufgrund ihrer Konstruktion (vgl. Ziffer 3.4.7.3 b) der NBN sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Schallemission durch den betroffenen Güterzug nicht überschritten wird.

Ausschließen kann der Zugangsberechtigte den Einsatz von lauten und nicht gemäß § 5 SchlärmschG befreiten Güterwagen beispielsweise, wenn er ausschließlich neue oder vollständig umgerüstete Wagen nutzt, solche von lauten Güterwagen durch technische oder betriebliche Verfahren trennt oder durch entsprechende vertragliche Regelungen mit zuverlässigen Partnern trennen lässt.

§ 5

SICHERHEITSBESCHEINIGUNG

Für Fahrten auf dem übergeordneten Netz der DB Netz ist grundsätzlich eine Sicherheitsbescheinigung erforderlich. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf Eisenbahninfrastrukturen gemäß § 2b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AEG bis in den Übergangsbahnhof des übergeordneten Netzes stattfindet (§ 7a Abs. 1 Satz 2 AEG) oder wenn eine Teilnahme am Eisenbahnbetrieb mit Fahrzeugen

stattfindet, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden (§ 7a Abs. 1 Satz 3 AEG). Ein ZB, der mit der DB Netz einen Trassenvertrag abschließt, aber die Fahrten nicht selbst durchführt, benötigt keine Sicherheitsbescheinigung.

§ 6 VEREINBARUNG ZUR VERKEHRSDURCHFÜHRUNG

Sofern ein ZB nicht selbst die Trasse fahren wird, ist eine Vereinbarung über die Verkehrsdurchführung zu treffen, deren Muster als **Anlage 1** dieses Grundsatz-INV aufgeführt ist.

§ 7 ANSPRECHPARTNER UND KOMMUNIKATION

- (1) Die Parteien benennen für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb, Personen oder Stellen als Ansprechpartner, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen DB Netz bzw. des ZB zu treffen. Die Ansprechpartner sind in **Anlage 2** dieses Grundsatz-INV aufgeführt. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, schriftlich neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner in **Anlage 2** ersetzen.

- (2) Die Kommunikation zur Vertragsdurchführung mit der DB Netz ist unter Angabe der Kundennummer

#####

zu führen.

- (3) Sollte der ZB keine andere E-Mail-Adresse für den Empfang von Rechnungen (Ziffer 5.9.1 a) der NBN) angeben, ist DB Netz berechtigt, für diesen Zweck die unter Anlage 2 a) genannte(n) E-Mailadresse(n) zu verwenden.

§ 8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Grundsatz-INV hat eine feste Laufzeit. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet **am 14. Dezember 2024**. Für Leistungen zum Netzfahrplan 2025 ist ein neuer Grundsatz-INV abzuschließen. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) **[sofern gegeben]** Dieser Grundsatz-INV ersetzt zum **10. Dezember 2023** den „*Infrastrukturnutzungsvertrag*“ zwischen der DB AG/DB Netz **[zutreffendes vollumfänglich einsetzen]** und dem ZB vom **##.##.####**.

- (3) Wenn und soweit die DB Netz Änderungen an den in § 3 Abs. 1 und 2 dieses Grundsatz-INV Bezug genommenen Dokumenten vornimmt, hat der ZB das Recht, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Vertragsbedingungen an den Grundsatz-INV schriftlich mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Grundsatz-INV wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzung dieses Grundsatz-INV bedürfen der Schriftform, § 3 Abs. 1 und 2 dieses Grundsatz-INV bleiben unberührt. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Grundsatz-INV ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Vertrag wird ###-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des ZB gelten nicht, es sei denn, die DB Netz hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Grundsatz-INV unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Ziele möglichst erreicht werden.

_____, den _____

Für die DB Netz AG:

Für den ZB:

Vereinbarung über die Verkehrsdurchführung

Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,
<Straße, Hausnummer>,
<PLZ, Ort>
- im Folgenden „DB Netz“ genannt -

und

die ###1,
<Straße, Hausnummer>,
<PLZ, Ort>
- im Folgenden „###“ genannt -

und

die ###2,
<Straße, Hausnummer>,
<PLZ, Ort>
- im Folgenden „###2“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die Verkehrsdurchführung:

§ 1

Die ###1 hat die in Anlage 1 aufgeführten Trassen von der DB Netz zugewiesen bekommen. Zur Verkehrsdurchführung bedient sich die ###1 der ###2.

§ 2

Die ###2 verantwortet die Einhaltung der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen gemäß des mit ihr am ### geschlossenen Grundsatz-INV.

§ 3

Die DB Netz wird die entsprechenden Fahrplananordnungen für die in Anlage 1 genannten Trassen an die ###2 senden, es sei denn, die ###1 storniert oder ändert die Trassen bzw. teilt der DB Netz schriftlich mit, dass und ab wann die ###1 sich nicht mehr der ###2 bedient (§ 1 Satz 2). Im letztgenannten Fall setzt die weitere Nutzung der Eisenbahninfrastruktur voraus, dass die ###1 schriftlich ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Durchführung der Fahrten benennt, das

ebenfalls die Einhaltung der der Betriebssicherheit dienenden Vorschriften verantwortet.

§ 4

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist die Vereinbarung so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Ziele möglichst erreicht werden.

-----, den -----

Für DB Netz:

Für ###1:

Für ###2:

Ansprechpartner des EVU

a. Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb

Herr/Frau
Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

b. Ansprechpartner für die Betriebsführung und Empfänger von Informationen mit Sicherheitscharakter

Herr/Frau
Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

Sofern Empfänger von Informationen mit Sicherheitscharakter abweichend von Ansprechpartner für die Betriebsführung

Herr/Frau
Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

Herr/Frau
Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

Eisenbahnbetriebsleiter

Herr/Frau
Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

Ansprechpartner DB Netz AG:

a. Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb

DB Netz AG
Region XX
Kundenmanagement
Straße
PLZ Ort
Tel. xxx
Fax xxx
E-Mail: xxx@deutschebahn.com

b. Ansprechpartner für die Betriebsführung

DB Netz AG
Regionh XX
Vorname Name
Straße
PLZ Ort
Tel. xxx
Fax xxx
E-Mail: xxx@deutschebahn.com

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

DB Netz AG Regio Süd Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	DB Netz AG Region West Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	DB Netz AG Region Südost Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)
DB Netz AG Region Südwest Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	DB Netz AG Region Nord Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	
DB Netz AG Region Mitte Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	DB Netz AG Region Ost Betriebszentrale Netzkoordinator (NK)	DB Netz AG Netzleitzentrale Netzkoordinator (NK)